

**Friedhofsgebührensatzung  
der Gemeinde Waldfeucht  
vom 9. Juli 2019**

**einschl. 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020**

**§ 1  
Allgemeine Vorschriften**

Für die Benutzung und Unterhaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2  
Reihengräber**

Für die Abgabe

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| a) | eines Reihengrabes zur Bestattung von Personen bis zu 5 Jahren, bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden wird eine Gebühr von | 75,00 Euro,  |
| b) | eines Reihengrabes/Wiesenreihengrabes/anonymen Reihengrabes (Erdbestattung) zur Bestattung einer Person über 5 Jahren wird eine Gebühr von                        | 275,00 Euro, |
| c) | eines Reihengrabes/Wiesenreihengrabes/anonymen Reihengrabes (Urnenbestattung) wird eine Gebühr von  | 95,00 Euro,  |
| d) | eines Grabplatzes auf einem Aschestreufeld wird eine Gebühr von erhoben.  | 95,00 Euro,  |

**§ 3  
Wahlgräber**

- |     |  |                |
|-----|--|----------------|
| (1) | Die Gebühr für die Verleihung/Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab (Erdbestattung) für die Dauer von 30 Jahren beträgt:              |                |
|     | a) für ein Einzelgrab  | 1.000,00 Euro, |
|     | b) für ein Doppelgrab  | 2.000,00 Euro. |
| (2) | Die Gebühr für die Verleihung/Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab (belegt nur mit Urnen) für die Dauer von 25 Jahren beträgt:       |                |
|     | a) für ein Einzelgrab  | 833,00 Euro,   |
|     | b) für ein Doppelgrab  | 1.666,00 Euro. |
| (3) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab (Erdbestattung) beträgt die Gebühr je angefangenem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist |                |
|     | a) für ein Einzelgrab  | 2,78 Euro,     |
|     | b) für ein Doppelgrab  | 5,56 Euro.     |

- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab (Erdbestattung) bei einer Beisetzung einer Urne beträgt die Gebühr je angefangenem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist
- |    |                    |            |
|----|--------------------|------------|
| a) | für ein Einzelgrab | 2,78 Euro, |
| b) | für ein Doppelgrab | 5,56 Euro. |
- (5) Für die Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab nach Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr
- |    |                    |                |
|----|--------------------|----------------|
| a) | für ein Einzelgrab |                |
|    | für 10 Jahre       | 333,00 Euro,   |
|    | für 15 Jahre       | 500,00 Euro,   |
|    | für 20 Jahre       | 666,00 Euro,   |
|    | für 30 Jahre       | 1.000,00 Euro, |
| a) | für ein Doppelgrab |                |
|    | für 10 Jahre       | 666,00 Euro,   |
|    | für 15 Jahre       | 1.000,00 Euro, |
|    | für 20 Jahre       | 1.332,00 Euro, |
|    | für 30 Jahre       | 2.000,00 Euro. |
- (6) Für die Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab nach Ablauf der Ruhefrist (belegt mit Urnen) gelten die gleichen Gebühren.

#### **§ 4 Urnenbeisetzungen**

- (1) Die Gebühr für die Verleihung/Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab (Urnenwand, Doppelwahlgrab) für die Dauer von 25 Jahren beträgt
- 1.875,00 Euro.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab (Urnenwand, Doppelgrab) beträgt die Gebühr je angefangenem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist
- 6,25 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wiesenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren beträgt:
- |    |                    |              |
|----|--------------------|--------------|
| a) | für ein Einzelgrab | 262,50 Euro, |
| b) | für ein Doppelgrab | 525,00 Euro. |
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wiesenwahlgrab bis zum Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr je angefangenem Monat
- |    |                    |            |
|----|--------------------|------------|
| a) | für ein Einzelgrab | 0,88 Euro, |
| b) | für ein Doppelgrab | 1,75 Euro. |

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Anlegung eines Grabes betragen:
- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| a) | bei Personen bis zu 5 Jahren, bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten | 100,00 Euro, |
| b) | bei Personen über 5 Jahren  | 554,00 Euro, |
| c) | bei Urnenbestattungen   | 95,00 Euro,  |
| d) | Verstreuen Aschefeld  | 73,00 Euro.  |

- (2) Bei Beerdigungen freitags nachmittags und samstags morgens erhöhen sich die Beerdigungsgebühren
- a) bei Personen bis zu 5 Jahren, bei Tot- und Fehlgeburten, bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten um 47,00 Euro,
  - b) bei Urnenbestattungen/Beisetzung Aschestreufeld 40,00 Euro,
  - b) bei Personen über 5 Jahren um 118,00 Euro.

## § 6 Grabpflege

- (1) Für die Pflege der Wiesengräber, anonymen Gräber sowie des Aschestreufeldes werden für die Zeit der Ruhefrist folgende Gebühren erhoben:

Wiesenreihengrab/Wiesenwahlgrab Einzel Erdbestattung	1.989,00€
Wiesenreihengrab Erdbestattung anonym	1.824,00€
Wiesenwahlgrab Einzel Erdbestattung (Beisetzung nur mit Urnen)	1.806,00€
Wiesenwahlgrab Doppel Erdbestattung	3.978,00€
Wiesenwahlgrab Doppel Erdbestattung (Beisetzung nur mit Urnen)	3.612,00€
Wiesenreihengrab/Wiesenwahlgrab Einzel Urne	740,00€
Wiesenreihengrab anonym Urne	603,00€
Wiesenwahlgrab Doppel Urne	1.480,00€
Aschestreufeld	350,00 €

- (2) Für die Verlängerung der Pflege der Wiesengräber bis zum Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr je angefangenem Monat für

a) ein Wiesenwahlgrab Einzel Erdbestattung	5,53 €
bei Belegung mit einer Urne	6,02 €
b) ein Wiesenwahlgrab Doppel Erdbestattung	11,05 €
bei Belegung mit einer Urne	12,04 €
c) ein Wiesenwahlgrab Einzel Urne	2,47 €
d) ein Wiesenwahlgrab Doppel Urne	4,94 €

- (3) Für die Pflege der frei werdenden Grabflächen bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr je angefangenem Monat für jede Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist 3,59 €.

## § 7 Einebnen eines Grabes

Die Gebühren für das Einebnen eines Grabes betragen:

- a) auf den Friedhöfen in Haaren und Braunsrath
  - für ein Einzelwahl- bzw. Reihengrab 128,00 Euro,
  - für ein Doppelwahlgrab 256,00 Euro,
- b) auf den Friedhöfen Waldfeucht, Bocket und Obspringen
  - für ein Einzelwahl- bzw. Reihengrab 257,00 Euro,
  - für ein Doppelwahlgrab 514,00 Euro.

## **§ 8 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Aufnahme und Aufbahrung eines Verstorbenen in einer Leichenhalle bis zur Bestattung betragen:
  - a) für die ersten 4 Werktage pauschal 35,00 Euro,
  - b) für jeden darüber hinausgehenden Tag 15,00 Euro.
- (2) Für die Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung des Verstorbenen am Tage der Beisetzung und zur Abhaltung einer Trauerfeier wird eine Gebühr von 45,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Beschaffung und für das Einsetzen der Gedenktafel auf Wiesengräbern für Erdbestattungen und Urnenbestattungen wird eine Gebühr von 300,00 Euro je Grabstelle erhoben.
- (4) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen und/oder zur Anlage von Grabeinfassungen wird eine Verwaltungsgebühr von 28,00 Euro erhoben.
- (5) Die Erlaubnis zur Aufstellung eines einfachen Aluminium- oder Holzkreuzes ist gebührenfrei.

## **§ 9 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Für auf Antrag erteilte Ausgrabungsgenehmigungen wird die Verwaltungsgebühr nach der entsprechenden Tarifstelle der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabes erforderlich, so ist die Gebühr nach § 5 Abs. 1 zusätzlich zu entrichten.
- (3) Die Kosten der eigentlichen Umbettung sind vom Antragsteller unmittelbar dem Leichenbestatter zu erstatten.

## **§ 10 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
  - a) in den Fällen der Abgabe eines Reihengrabes der Bestattungspflichtige,
  - b) in den Fällen der Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte,
  - c) in den Fällen der §§ 8 Abs. 5 und 9 der Empfänger der Genehmigung bzw. Erlaubnis.

## **§ 11 Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt zum, 01.01.2021 in Kraft.